



COMPLIANCEVEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird geschlossen
zwischen

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München, nachfolgend „GEMA“ genannt,**

und

- nachfolgend „_____“ genannt und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Diese Vereinbarung wird im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehung (Gesamtvertrag) zur Sicherstellung der gegenseitigen Verpflichtungen für die Einhaltung von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Standards im Bereich der sog. „Compliance“ und Anti-Korruption geschlossen.

§ 1 Compliance und Antikorruption

Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen. Die Parteien bestätigen außerdem, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstiges Geschenk an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Sie verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden. Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 2 Laufzeit und Sonstiges

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Ihre Laufzeit bemisst sich nach der Laufzeit des jeweils gültigen Gesamtvertrags zwischen der Nutzervereinigung und der GEMA. Insoweit der Gesamtvertrag Vorschriften zu Compliance-Regelungen enthält, gehen diese Regelungen denjenigen im Gesamtvertrag vor. Ansonsten bleiben sämtliche Vorschriften des Gesamtvertrags von dieser Vereinbarung unberührt.

München, den _____

....., den _____

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische-
Vervielfältigungsrechte

(.....)

(.....)